
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (S. Hünerwadel) in Bern.

Bericht

der

Kommission des Ständerathes in Sachen der internationalen
Ausstellung in Paris im Jahr 1867.

(Vom 15. November 1865.)

Titel.

Die allgemeine Ausstellung von 1867 nimmt Erzeugnisse der Kunst, Landwirtschaft und Industrie aller Nationen auf.

Sie wird in Paris, auf dem Marsfelde, in einem temporären Gebäude stattfinden.

Um den Ausstellungspalast herum wird ein Park errichtet zur Aufnahme von lebenden Thieren und Pflanzen, sowie für diejenigen Eta- blissements und Gegenstände, welche nicht im Hauptgebäude untergebracht werden können, wie: Verkaufsbazars, Modelle von Arbeiterwohnungen, Dampfkessel, Gasapparate, Treibhäuser, Käseereien zc.

An die Endpunkte dieses Parks werden, zur Ausstellung lebender Thiere, die Ställe für Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Hunde und Hühner zu stehen kommen.

Der Ausstellungspalast besteht aus zehn konzentrischen Gallerien, bezeichnet mit Nr. I, II, III, IV, zc.; d. h. dieselben laufen ellipsenförmig um einen zentralen Garten herum, und diese Gallerien werden, vom Garten aus bis zur äußern Einfassung der letzten Gallerie, durch die Sektionen A, B, C, D zc., in denen die verschiedenen Nationen vertreten sind, diagonal durchschnitten.

Man hat also, wenn man durch die elliptischen Gallerien geht, einen Ueberblick über die Gegenstände einer nämlichen Kategorie, wie sie von den verschiedenen Nationen geliefert werden.

Durchschreitet man dagegen die Diagonalsektionen, welche vom Mittelpunkt nach der Peripherie des Palastes führen, so hat man die Gesamtproduktion einer Nation in den verschiedenen Zweigen der Kunst, Landwirtschaft und Industrie vor sich.

So ist die Gallerie Nr. I den Kunstgegenständen aller Nationen gewidmet; die Gallerie Nr. III enthält Möbel und andere für die häusliche Einrichtung bestimmte Gegenstände, während die Sektion G. z. B. Alles umfaßt, was die Schweiz ausstellt, sei es an Kunstgegenständen (Abtheilung G der Gallerie Nr. I) oder an Möbeln und andern häuslichen Gegenständen (Abtheilung G der Gallerie Nr. III), und so fort, indem man alle Gallerien der Sektion G, von Nr. I bis Nr. X durchschreitet.

Dieser eben so einfache als sinnreiche Plan verleiht der Westausstellung von 1867 einen Charakter der Einheit, Ordnung und Uebersichtlichkeit, der den bisherigen Ausstellungen abging.

Im Weitern ist darauf hinzuweisen, daß diese Ausstellung in Bezug auf einen neuen Punkt von Interesse sein wird, indem sie nämlich gewisse Resultate der Arbeiten der jezigen Philanthropie berücksichtigt. So wird z. B. die zweite Gruppe (11. Klasse) die Materialien zur Hülfeleistung für die auf dem Schlachtfelde Verwundeten enthalten; die Civil- und Militär-Ambulancen für den Armeedienst zu Land und zur See; und eine ganze Gruppe (die 10te) aus Gegenständen bestehen, welche die Verbesserung der physischen und moralischen Lage der Bevölkerung im Auge haben, wie die 89. Klasse: Materialien und Methoden für den Kinderunterricht; die 90. Klasse: Bibliothek und Materialien für den Unterricht der Erwachsenen in der Familie, in der Werkstätte, der Gemeinde oder Genossenschaft; die 91. Klasse: Möbeln, Kleider und Nährstoffe jeden Ursprungs, welche sich durch Nützlichkeit und Wohlfeilheit auszeichnen; die 93. Klasse: Muster von Wohnungen, welche Wohlfeilheit mit gesunder und komfortabler Einrichtung verbinden; die 94. Klasse: Fabrikate aller Art von Handwerksmeistern u.

Die Ausstellung wird am 1. April 1867 eröffnet und mit dem 31. Oktober gl. J. geschlossen werden.

Die Liste der Aussteller und der ihnen anzuweisende Raum müssen der kaiserlichen Ausstellungskommission vor dem 31. Januar 1866 mit-

getheilt werden. Diese Liste ist auch nothwendig für die Anfertigung und den Druck des Ausstellungskatalogs.

Die Installationen im Palast müssen spätestens am 1. Dezember 1866 beginnen.

Die Erzeugnisse werden vom 15. Januar 1867 an bis zum 10. März gl. J. (inklusive) in den Ausstellungsräumen zugelassen.

Die Ausstellung wird am 28. März vollständig sein.

Die kaiserliche Kommission wird über jeden Platz verfügen, der bis zum 14. Januar 1867 nicht von einer ganz bereit stehenden Installation in Anspruch genommen ist.

Der der Schweiz zur Verfügung gestellte Raum bildet die Sektion G, welche 2800 \square Meter faßt.

Darnach würde die Schweiz im Ausstellungspalast den zehnten Rang einnehmen.

Dieselbe folgt auf die nachbenannten Staaten:

1. Frankreich	nebst Kolonien	. . .	64,056 \square Meter.
2. Großbritannien	" "	. . .	23,002 "
3. Preußen	7,528 "
4. Oesterreich	idem
5. Andere Staaten des deutschen Bundes	idem
6. Belgien	7,249
7. Italien	3,888
8. Vereinigte Staaten Nordamerika's	3,346
9. Rußland	2,916

Es gibt im Ganzen 25 Sektionen, und zwar außer den obigen noch folgende:

Schweden und Norwegen,	Römische Staaten,
Niederlande nebst Kolonien,	Persien und Mittelasien,
Spanien " "	China, Japan und Südasien,
Portugal " "	Afrika und Ozeanien,
Türkei,	Mexiko und Zentralamerika,
Dänemark,	Brazilien,
Griechenland,	Verschiedene Staaten Südamerika's.
Donaufürstenthümer,	

Die Schweiz, welche die Sektion G einnimmt, ist zwischen Oesterreich und Dänemark placirt.

Neßt der betreffenden Sektion kann jede Nation einen besondern Park in dem Theil des Marsfeldes erstellen, der an den einer jeden an-

gewiesenen Raum im Palast anstößt. Demnach kann die Schweiz bei den Zugängen zur Sektion G ihren Restaurant und die Käserei installieren.

Die Aussteller haben für den von ihnen benutzten Ausstellungsraum keinerlei Miethe zu entrichten, dagegen haben sie zu tragen: sämtliche Aufstellungs- und Dekorationskosten im Palast wie im Park, die Verpackung und Versicherung der Gegenstände und den Transport hin und zurück. Die kaiserliche Kommission wird durch das nöthige Personal die ausgestellten Gegenstände überwachen lassen, übernimmt jedoch keine Verantwortlichkeit für etwaige Diebstähle und Unterschlagungen.

Bei den vielen Kosten und Risikos, denen sich die Aussteller aussetzen, um Produkte zu liefern, die in diesen großen Ausstellungen mit Ehren dastehen können, begreift es sich, daß die Regierungen denselben eine mehr oder weniger bedeutende Unterstützung angeeignen lassen.

Die Erfahrungen unserer Industriellen bei frühern Ausstellungen waren für dieselben im Allgemeinen so oneros, daß die meisten die Absicht kundgeben, sich diesmal nicht zu betheiligen, es wäre denn, daß sie auf ausgedehntere Beihülfe als früher rechnen könnten.

Nun ist es aber von hohem nationalem Interesse, daß die Schweiz bei der großen Ausstellung von 1867 würdig vertreten sei. So sehr der adoptirte Plan geeignet ist, die gut vertretenen Nationen in Relief zu setzen, eben so sehr werden bei denen, die sich an der Ausstellung nur schwach betheiligen, die Lücken auffallen.

Aus diesen Gründen glaubt Ihre Kommission, Tit., es sollten den Ausstellern gänzlich abgenommen werden: die Kosten der Aufstellung und Decoration im Palast und im Park, sowie diejenigen der Versicherung und des Hin- und Rücktransportes der Produkte.

Selbst zu tragen hätten die Aussteller dann: die Kosten der Erfindung, der Fabrikation und Verpackung ihrer Erzeugnisse, ihre persönlichen Auslagen und diejenigen, zu denen sie während der Ausstellung veranlaßt sein könnten, um Gegenstände zu ersetzen, welche durch eine verlängerte Ausstellung abgestanden (ternis) wären, oder um dieselben durch selbst bezahlte Arbeiter oder Agenten besorgen und überwachen zu lassen.

Kann man nun aber, diesen Punkt als feststehend angenommen, hoffen, daß die Kosten, von denen die Aussteller dispensirt werden sollten, ganz oder theilweise von den Kantonen übernommen werden dürften?

Wir glauben nein. Eine Mitwirkung der Kantone ist gewiß wünschbar, jedoch weniger gerade in der angeedeuteten Richtung. Im Interesse der schweizerischen Industrie und des Handels läge es nämlich vor Allem, daß die kantonale Mitwirkung sich in ähnlicher Weise bethätigen würde, wie diejenige der französischen Departemente.

In jedem Departement soll nämlich vor dem 25. August 1866 eine Kommission konstituiert werden, bestehend aus Männern der Wissenschaft, Landwirthen, Fabrikanten, Handwerksmeistern und andern Fachmännern, welche sich die Universalausstellung zum besondern Studium zu machen und einen Bericht über die Art auszuarbeiten hat, wie die von derselben an die Hand gegebenen Lehren für das betreffende Departement nutzbar gemacht werden könnten.

Zu diesem Behufe wird ein Fond angelegt, um den Werkmeistern, Landwirthen und Arbeitern des Departements den Besuch und das Studium der Universalausstellung zu erleichtern und um die Kosten der Veröffentlichung des Berichts, in den sie ihre diesfälligen Beobachtungen niederlegen sollen, zu decken.

Wir hoffen, daß die Kantone dieses Beispiel befolgen werden, wie denn die meisten derselben bereits bei frühern Anlässen Maßnahmen in diesem Sinne getroffen haben. Es lassen sich diesfalls selbst Thatfachen und Resultate anführen, welche die Erspriehlichkeit der kantonalen Bethätigung in dieser Richtung darthun. So verdankt man z. B. die Gründung der Neuenburger Sternwarte einem Berichte kantonalen, an die erste Pariser Ausstellung abgeordneter Experten.

Nachdem wir so den Ausstellern und den Kantonen ihren Theil an Leistungen zugebracht haben, erübrigt uns noch zu bestimmen, in wie weit eine Bethätigung von Bundes wegen eintreten sollte.

Nach der Ansicht Ihrer, in diesem Punkte mit dem Bundesrath einig gehenden Kommission kann und soll diese Intervention in zwei Richtungen, d. h. in administrativer und finanzieller Richtung stattfinden.

In ersterer Beziehung ist zu bemerken, daß die kaiserliche Kommission nicht mit den ausländischen Ausstellern, sondern nur mit den von den verschiedenen ausländischen Regierungen eingesetzten Kommissionen korrespondirt. Jeder Ausstellungsgegenstand eines ausländischen Produzenten wird also nur durch Vermittlung einer ausländischen Kommission zugelassen, an die sich der Aussteller zu wenden hat.

Die auswärtigen Kommissionen sorgen nach ihrer Konvenienz für die Aufstellung der Gegenstände ihrer Landsleute, müssen sich aber bei der kaiserlichen Kommission durch einen Abgeordneten vertreten lassen.

Demnach wird der Bundesrath ein eidgenössisches Kommissariat für die Universalausstellung von 1867 aufstellen müssen, wie dieß auch selbst die reglementarischen Vorschriften dieser Unternehmung erheischen. Er wird Kommissäre bezeichnen, welche beauftragt sind, die Ausstellungsgegenstände in Paris entgegenzunehmen, die Auspackung und Klassifizierung zu überwachen; die Fortschaffung und Aufbewahrung der Kisten zu besorgen; über die Sicherheit und Konservirung der Waaren zu wachen, sowie die Wiedereinpackung der nicht verkauften Waaren und ihre Rückführung zu leiten.

Nach dem von der Kommission in Erfahrung Gebrachten wird das eidgenössische Kommissariat wahrscheinlich aus einem Generalkommissär und zwei Adjunkten zusammengesetzt werden.

Es konnte sich jedoch der Bundesrath nicht auf diese einzige Maßnahme beschränken.

Die Nothwendigkeit, das Zusammenwirken der Anstrengungen der Privaten und der Kantone zur Erreichung des vorgestekten Zieles: dem Nationalcharakter einen möglichst vollständigen Ausdruck zu geben, zu vermitteln, hat den Bundesrath veranlaßt, folgende Bestimmung vorzuschlagen:

„Die kantonalen Komitee entscheiden über die Zulassung eines angemeldeten Gegenstandes zur Ausstellung. Diese Entscheide unterliegen jedoch der Genehmigung des eidg. Departements des Innern, und die kantonalen Komitee haben dem letztern rechtzeitig Zeit und Ort der Prüfung der zur Ausstellung bestimmten Gegenstände anzuzeigen, damit sich daselbe bei der Prüfung vertreten lassen kann.“

Auf diesfällige Information können wir beifügen, daß das eidgenössische Departement des Innern die Feststellung des, den Industrieverhältnissen der verschiedenen Theile der Eidgenossenschaft am meisten entsprechenden Administrativ-Organisationsplanes den Berathungen einer Konjunktionskommission, bestehend aus sechs Industriellen, vier Landwirthen und drei Künstlern, unterstellt hat. Diese Verhältnisse gestalten sich sehr günstig für den Erfolg der schweizerischen Ausstellung: so wird das von den Kantonen St. Gallen und Appenzell gebildete Komitee Alles besorgen können, was sich auf die Baumwollgewebe und Stikereien bezieht; das Komitee von Zürich: die Seidenstoffe und Maschinen; dasjenige von Aargau: die Gegenstände von Stroh und Roßhaar; Basel-Stadt: Seidenbänder und Seidengarne; Genf und Neuenburg: Bijouterie, Uhren, Musikdosen; Waadt: die Weinerzeugnisse; die Komitees von Bern und Freiburg: die Auswahl des Viehes gefleckter Race; Schwyz: diejenige der braunen Race etc.

Was die Kunstwerke betrifft, so dürfte vielleicht eine Probeausstellung vorausgehen, bei welcher die für die Weltausstellung bestimmten Gegenstände durch Fachmänner geprüft würden.

Wir beschränken uns auf diese wenigen Andeutungen über diesen Punkt, der vollständig in das Ressort der Administrativbehörde fällt.

Indem Ihre Kommission nun auf die finanzielle Betheiligung des Bundes zu sprechen kommt, bedauert sie, daß die Botschaft des Bundesrathes *) sich hierüber nicht einlässlicher vernehmen läßt, wenn auch zugegeben werden muß, daß es nicht wohl möglich ist, ein diesfälliges Budget, daß einige Gewißheit darböte, aufzustellen, bevor man die Zahl der Aussteller kennt.

Am annäherndsten ließ sich ein Ueberschlag der auf die Eidgenossenschaft fallenden Auslagen für die landwirthschaftliche Abtheilung entwerfen.

Wie man vermuthet, werden aus den Viehstücken, welche die Prüfung einer hiefür einzusetzenden schweizerischen Jury zu bestehen haben, etwa 80 ausgewählt und zur Prämienbewerbung zugelassen werden, wobei man hofft, jeweilen nur 20 Stücke auf einmal in Paris ausstellen zu können, welche dann successive, nachdem sie eine bestimmte Zeit lang ausgestellt waren, durch andere abgelöst, und also die Ausstellungszeit von sieben Monaten gleichmäßig unter jede Serie vertheilt würde.

Nimmt man also 80 Stücke Vieh an, mit einem Transportkostenbetrag von Fr. 60 per Stück, so macht dies an Transportkosten die Summe von Fr. 4,800

Was die Unterhaltskosten betrifft, so rechnet man, daß 20 Stücke, bei einer Ausstellungszeit von 210 Tagen, zu 3 Fr. per Tag, die Wartung inbegriffen, eine Summe von 4200 Tagen zu 3 Fr. repräsentiren, macht „ 12,600

Total Fr. 17,400

wozu dann noch die Versicherungskosten kommen, welche vor den diesfälligen Unterhandlungen nicht berechnet werden können, wenn überhaupt eine Versicherung hier möglich ist.

Nehmen wir also an, die landwirthschaftliche Abtheilung erheische eine Ausgabe von wenigstens Fr. 20,000, und bedenkt man, daß die Londoner Ausstellung, die doch nur eine ausschließlich industrielle war und

*) Siehe Bundesblatt von 1865, Bd. III, S. 865.

für welche die finanzielle Mitwirkung des Bundes nur in geringerem Grade in Anspruch genommen wurde, gleichwohl der Bundeskasse eine Ausgabe von beiläufig 80,000 Fr. verursachte, so wird man wohl nicht der Uebertreibung bezichtigt werden, wenn man die Kosten der Pariser Weltausstellung auf das Doppelte veranschlagt.

Demzufolge beantragt Ihre Kommission, dem Bundesrath für die Universalausstellung von 1867 einen Kredit von Fr. 200,000 zu bewilligen, wovon Fr. 40,000 auf das Budget von 1866 und die übrigen Fr. 160,000 auf dasjenige von 1867 zu nehmen wären.

Im Uebrigen hat Ihre Kommission keine anderen Modifikationen der Anträge der bundesrätlichen Botschaft vorzuschlagen, indem sie nicht zweifelt, es werde die Administrativbehörde das Angemessene zu verfügen wissen, um einerseits möglichste Ersparniß zu erzielen, andererseits aber doch auch das Erforderliche zu leisten, um der schweizerischen Section in der Weltausstellung von 1867 ein anständiges Arrangement zu sichern.

Bern, den 15. November 1865.

Namens der Kommission, *)

Der Berichterstatter:

Aimé Humbert.

*) Die ständerätliche Kommission bestand aus den Herren Humbert, Gmür, Gallauer, Kappeler und Gendre.

Note. Die eidgenössischen Räte haben den vorerwähnten Kredit von Fr. 200,000 bewilligt.

Bericht der Kommission des Ständerathes in Sachen der internationalen Aufstellung in Paris im Jahr 1867. (Vom 15. November 1865.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	54
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.12.1865
Date	
Data	
Seite	71-78
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 973

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.